

Yc
5724









BIBLIOTHECA
PONIKAUANA

Yc5724 FK

[Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Gothic or similar, covering the majority of the page.]

BIBLIOTHEKA UNIVERSITATIS
HALLENSIS

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALLE)

Swird iedem Bürger und Schuß-ver-
 wandten im Peters- Viertel / damit
 sich keiner mit der Unwissenheit zu ent-
 schuldigen / bey zwey Neuschock Straffe /
 hierdurch nachdrücklich angedeutet / sich auff bevor-
 stehenden 28. Decemb. wird seyn der Montag nach
 Weihnachten / geliebt es Gott / frühe præcisè so
 bald das Spiel gerühret wird / vor des Haupt-
 Manns Hause / mit tüchtigem Ober- und Unter-
 gewehr / auch fürnemlich erbarer doch nicht schwar-
 zer Kleidung / nebst einem schwarzen mit derglei-
 chen und gelben Bande auff der Krenpe garnirten
 Hute / in Person einzufinden / seine Patron- Tasche
 mit ein halb Duß Lust- Patronen / so ohne Kugel /
 zu füllen / alles Schiessens / ohne gegebene Ordre
 wie auch übrigen Truncks sich zu enthalten / dem
 Commando so wohl derer Ober- als Unter- Of-
 ficirer sich nicht zu widersetzen / widriges Falls aber
 gewärtig zu seyn / über oben gesetzte Straffe gar mit
 bürgerl. Gehorsam / Arrest und anderer willführ-
 lichen Straffe / angesehen zu werden. Dafern auch
 ein oder anderer aus gewissen Ursachen nicht er-
 scheinen könnte / soll er es inzeiten bey seinem fürgesetz-
 ten Hauptmanne anzeigen / damit / wenn solche seine
 Entschuldigung erheblich / er disfalls andere An-
 stalt machen könne. Leipzig den 15. Decembr. 1691.

BIBLIOTHECA
POMERANICA

YC 5724 FK

UNIVERSITÄT
HALLE

UNIVERSITÄT
HALLE

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin manuscript. The text is arranged in approximately 20 lines. There are some faint markings and a small number '1077' visible in the middle of the page.

94/8



2146

In dem Jahr 1570 den 10. Junij
 ist in der Stadt Magdeburg
 ein Rath gehalten worden
 zu dem Ende daselbst
 zu seinem Rath die
 Schultheißen und Rath
 durch nachrichtlich
 stehenden 28. Decemb. 1570
 zu verhandeln und
 das die Stadt Magdeburg
 zu dem Ende mit
 geschicklich erachtet
 der Bedingung nicht
 den und dessen
 Gute in Person
 mit ein solch
 zu lassen







S wird iedem Bürger und Schuß-verwandten im Peters- Viertel / Damit sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen/ bey zwey Neuschott Straffe/ hierdurch nachdrücklich angedeutet/ sich auff bevorstehenden 28. Decemb. wird seyn der Montag nach Weihnachten / frühe præcisè so bald das Spiel vor des Hauptmanns Hause ber- und Unter- gewebr/ auch für ch nicht schwar- ker Kleidung / zen mit derglei- chen und gelber rempe garnirten Gute/ in Verso Patron- Tasche mit ein halb Du so ohne Kugel/ zu füllen / alles egebene Ordre wie auch übrig enthalten / dem Commando als Unter- Of- ficirer sich nich riges Falls aber gewärtig zu se Straffe gar mit bürgerl. Behn- nderer willführ- lichen Straffe en. Dafern auch ein oder ander rsachen nicht er- scheinen könnte/ seinem fürgesetz- ten Hauptman wenn solche seine Entschuldigu falls andere An- stalt machen kö Decembr. 1691.

